

#### **4. Allgemeine Anpassung**

<sup>1</sup>Die Versorgungsbezüge sind entsprechend der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in Akzessorietät zur Besoldung anzupassen. <sup>2</sup>Die Anpassung erfolgt auf Grund und nach Maßgabe gesonderter Anpassungsgesetze. <sup>3</sup>Die Vorschrift begründet keine individuellen Ansprüche der Versorgungsberechtigten.